

---

**Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken**<sup>1</sup>

---

(Vom 30. November 1993)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **§ 1**                    Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Eigentumsübertragungen von Grundstücken sind gemäss Art. 970a Abs. 2 ZGB zu veröffentlichen. Der Erwerb durch Erbgang wird nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> Auf die Veröffentlichung ist zu verzichten, wenn die betroffene Fläche weniger als 250 m<sup>2</sup> beträgt.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung erfolgt monatlich, nach Gemeinden geordnet, im kantonalen Amtsblatt.

## **§ 2**                    Zuständigkeit und Verfahren

Die Grundbuchverwalter melden der Staatskanzlei Schwyz monatlich die in den Gemeinden ihres Notariatskreises erfolgten Eigentumsübertragungen von Grundstücken, welche nach § 1 zu veröffentlichen sind.

## **§ 3**                    Gebühren

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühr, welche vom Grundbuchverwalter beim Gesuchsteller zu erheben ist, setzt sich aus einer Publikationsgebühr und einem Anteil des Grundbuchverwalters für seinen Aufwand zusammen.

<sup>3</sup> Die Publikationsgebühr, welche der Staatskanzlei zu entrichten ist, bemisst sich nach der Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen.<sup>3</sup> Der Anteil des Grundbuchverwalters wird im Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter<sup>4</sup> festgelegt.

## **§ 4**<sup>5</sup>

## **§ 5**                    Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.<sup>6</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 18-373 mit Änderung vom 1. Juni 1999 (Abl 1999 855).

<sup>2</sup> SR 210.

## **213.211**

---

<sup>3</sup> SRSZ 140.211.

<sup>4</sup> SRSZ 213.512.

<sup>5</sup> Aufgehoben am 1. Juni 1999.

<sup>6</sup> Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 21. Dezember 1993 genehmigt.